

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 524

Die TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, Ausgabe Februar 2010 (GMBI 2010 Nr. 21 S. 419-450 [1.4.2010]), wird wie folgt geändert und ergänzt bzw. berichtigt:

1. In Nummer 3.1. Abs. 5 wird nach dem letzten Satz die neue Fußnote 2 eingefügt „Die nach der BG-Regel "Kontaminierte Bereiche - BGR 128, Anhang 6A bzw. 6B" erworbene Sachkunde für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen erfüllt die Fachkundanforderungen nach Anlage 2A bzw. 2B der TRGS 524.“
2. In Nummer 3.2.1 wird Absatz 7 gestrichen
3. Fußnote 2 wird 3, Fußnote 3 wird 4 und Fußnote 4 wird 5
4. In Nummer 4.2 Abs. 8 Nr. 3* wird „aerobem“ durch „anaerobem“ berichtigt
5. In Anlage 3 Nummer 1 wird
 - a) Nr. 4 "Name der fachkundigen Person" gestrichen
 - b) Nr. 5 bis 9 werden zu Nr. 4 bis 8
 - c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
"4. Name des fachkundigen Koordinators nach § 17 GefStoffV bzw. Nummer 3.2.2 Abs. 2 der TRGS 524 und seiner Stellvertreter einschließlich Festlegung deren Weisungsbefugnisse,"
6. In Anlage 7 Tabelle „Organisatorische Maßnahmen“ Nummer 1 wird „/“ durch „und“ ersetzt
7. In Anlage 11 Nummer 2 wird der Eintrag [21] gestrichen und der bisherige Eintrag [22] zu [21].

* In der Bekanntmachung im GMBL Nr. 34 wurde versehentlich Nr. 4 abgedruckt. Dieser Druckfehler wird demnächst berichtigt